

## 1. Welche Frist wurde in der Abmahnung gesetzt?

- Als allererstes sollten Sie prüfen, bis zu welchem **Datum** Sie eine Unterlassungserklärung abgeben müssen. Denn bis dahin müssen Sie auf jeden Fall reagieren. Das Datum steht normalerweise im Abmahnschreiben.
- Manchmal ist die **Frist** sehr (evtl. sogar unzulässig) kurz. Wenn Ihnen der Zeitraum für die Prüfung der Abmahnung und evtl. Korrekturen Ihres Werbeauftritts nicht ausreicht, sollten Sie mit dem Absender der Abmahnung telefonisch eine angemessene Fristverlängerung vereinbaren – und sich diese schriftlich bestätigen lassen.
- Falls nötig, kann man auch eine Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung vereinbaren und eine gesonderte, längere **Nachfrist** für die notwendigen Korrekturen des Werbeauftritts.

### Achtung:

Sobald die Unterlassungserklärung unterschrieben wurde, ist sie wirksam!! Ab diesem Zeitpunkt müssen die abgemahnten Rechtsverstöße korrigiert worden sein. Andernfalls wird sofort die Vertragsstrafe fällig. Deshalb sollte man entweder innerhalb der Frist - oder einer vereinbarten Nachfrist - alle Werbeaussagen korrigieren und am besten von einem Rechtsanwalt überprüfen lassen. Bei Internetseiten kann man die Webseite auch erst einmal inaktiv schalten und erst mit allen Korrekturen wieder aktivieren.

## 2. Ist der Abmahner zur Abmahnung berechtigt?

Prüfen Sie den Absender des Schreibens und seine Abmahnberechtigung:

- Ein **Mitbewerber** mit Anwalt sollte nachweislich die gleichen Produkte anbieten und die gleichen Kundenkreise ansprechen wie Sie und er muss tatsächlich auf dem Markt tatsächlich aktiv sein. Ist der vermeintliche Mitbewerber zum Beispiel selbst erst seit kurzem auf dem Markt? – Dann sind Zweifel angebracht.
- Ein **Wettbewerbsverband** muss eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern in Ihrer Branche nachweisen.
- Ein **Verbraucherschutzverband** muss in die Liste klagebefugter Verbände nach Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) beim Bundesamt für Justiz eingetragen sein.
- Bei **Verletzung eines Schutzrechts** (zum Beispiel Marken, Patent-, Urheberrecht) ist dies nur der nachweisliche Inhaber des verletzten Rechts.

### Praxistipp:

Oft findet man im Internet schon Informationen zum Abmahner oder Erfahrungsberichte von Abgemahnten, zum Beispiel ob dieser schon für massenhafte Abmahnungen bekannt ist, ob es Indizien für Rechtsmissbrauch gibt, ob der Abmahner verhandlungsbereit ist usw...

### 3. Stimmt der Vorwurf - ist die Abmahnung inhaltlich berechtigt?

- Man sollte auch den Inhalt der Abmahnung genau lesen und folgendes überprüfen:
- Ist der in der Abmahnung beschriebene Sachverhalt sachlich richtig wiedergegeben? Hat er so stattgefunden?
- Haben Sie tatsächlich das beschriebene Verhalten veranlasst?
- Verletzt das Ihnen vorgeworfene Verhalten wirklich die in der Abmahnung genannten Vorschriften? (hierzu muss man sich im Zweifelsfall juristischen Rat bei einem Rechtsanwalt holen)

### 4. Liegt eine rechtsmissbräuchliche (Massen-)Abmahnung vor?

Prüfen Sie zunächst, ob es Indizien für einen "Abmahnmissbrauch" gibt, zum Beispiel der Abmahnende verschickt in rauen Massen Abmahnungen für die gleichen Verstöße, das verlangte Vertragsstrafe ist unangemessen hoch oder niedrig, die gesetzte Frist zur Abgabe der Unterlassungserklärung und zur Zahlung der Kosten ist extrem kurz, o.ä.

Das Problem: **Indizien** reichen nicht aus, der Abgemahnte muss den Rechtsmissbrauch nachweisen. In diesem Fall sollten Sie also weiter recherchieren, Ihre zuständige IHK informieren und möglichst einen Rechtsanwalt einschalten. In solchen Fällen kommen von den oben aufgeführten Reaktionsmöglichkeiten nur Varianten 3 und 4 in Betracht.

#### **Achtung:**

Auch hier immer innerhalb der gesetzten Frist reagieren, zumindest Fristverlängerung aushandeln.

**Nähere Informationen** zu den Indizien für Rechtsmissbrauch und zum Umgang mit rechtsmissbräuchlichen Abmahnungen finden Sie **weiter unten**.

### 5. Ist die Unterlassungserklärung korrekt formuliert und die Vertragsstrafe angemessen?

Sie müssen sich nur dazu verpflichten, das zu unterlassen, was Sie konkret falsch gemacht haben oder was gleich gelagerte Fälle betrifft.

Wenn eine Unterlassungserklärung pauschaler / allgemeiner formuliert ist und nicht nur ganz konkret den abgemahnten Verstoß benennt, dann sollte man sie entsprechend abändern.

Die geforderte Vertragsstrafe ist oft zu hoch, oft liegt sie bei 5.100 Euro. Gerade bei Kleinunternehmen, die vielleicht nur im Nebenerwerb betrieben werden und geringe Umsätze machen, ist das zu hoch. Hier wären eher 2.000 bis max. 3.000 Euro angemessen sein. Gegebenenfalls sollte man die Vertragsstrafe heruntersetzen oder sie ganz offen formulieren nach dem „Hamburger Brauch“ (siehe oben, Reaktionsmöglichkeit 3).

### 6. Sind die geforderten Anwaltskosten/Verbandsgebühren berechtigt und angemessen?

Anwaltskosten oder sonst eine „Aufwandsentschädigung“ dürfen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Abmahner nicht selbst rechtskundig ist (zum Beispiel ein Rechtsanwalt darf nicht in eigener Sache ein Honorar abrechnen). Eigenen "Zeitaufwand" oder ähnliches darf man nicht abrechnen.

Bei **Anwaltsgebühren** ist der Streitwert zum Beispiel mit 10.000 Euro oder mehr in einigen Fällen zu hoch angesetzt, so dass die Anwaltskosten dann bei 750 Euro und mehr liegen. Gerade bei ein oder zwei kleineren abgemahnten Fehlern wäre allenfalls die Hälfte angemessen. Hier kann man meist versuchen, die Kosten herunter zu verhandeln. Oder gar nicht bezahlen und dann gegebenenfalls ein Gericht über die Kostenhöhe entscheiden lassen (der Streitwert ist dann nur die geforderte Summe des Anwaltshonorars).

**Verbände** dürfen eine Aufwandspauschale berechnen, die in der Regel zwischen 150 Euro und 350 Euro liegt. Letztere Summe kann man aber u.U. als zu hoch zurückweisen, hier müsste der Verein einen Nachweis für die Notwendigkeit dieser Kosten erbringen.

Hinweis: Diese Informationen sollen nur erste Hinweise in übersichtlicher Form geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Quelle: IHK für München und Oberbayern

Stand: Juni 2018

Ansprechpartner:

Eva Schönmetzler  
Stettenstraße 1 + 3 | 86150 Augsburg  
Tel 0821 3162-207 | Fax 0821 3162-174  
eva.schoenmetzler@schwaben.ihk.de